

■ VERBINDLICHKEIT DURCH METHODE

Warum der Schweizer Ethikkodex das Thema Whistleblowing methodisch zurecht nicht aufgreift

von Martin Brassler

Inhalt

Einleitung

1. *Methoden der Entscheidungsfindung*
2. *Die Orientierung am Verfahren (Diskurs- und Pflichtethik)*
3. *Die wertbezogene Bemessung (Tugendethik)*
4. *Die sachlogische Abwägung (Utilitarismus)*
5. *Schlussüberlegung*

Zusammenfassung: Die Schweizer Version des Ethikkodexes der IFLA verzichtet darauf, die Hinweise auf das Whistleblowing zu übernehmen. An dieser Beobachtung setzt der Artikel an und reflektiert Methoden der Implementierung vorgegebener Richtlinien (insbesondere ethischer Art). Ganz grundsätzlich kann man drei Methoden unterscheiden entsprechend dreier Typen von Ethik: erstens die Orientierung an vorschreibenden Prozessen (Verfahrensethiken wie die Diskursethik oder die Pflichtethik), zweitens die Abschätzung von Werten und ihrer Ordnung (Tugendethik) und drittens die Abwägung von Vor- und Nachteilen durch Szenarien (utilitaristische Ethik). Diese methodischen Richtlinien sollten in der Praxis durch didaktische Methoden ergänzt werden, um die Aneignung des Ethikkodexes durch die Adressaten zu unterstützen.

Schlagwörter: Ethikkodex, Whistleblowing, Ethiktypen, Methode, Entscheidung

BINDING FORCE BY METHOD. Why the Swiss Code of Ethics is methodically right with not picking up the topic of whistleblowing

Abstract: In the Swiss version of IFLA's Code of Ethics there is no mention about whistleblowing at all. This is where this article starts some considerations about methods of implementing stipulated guidelines (especially of ethical quality). In general, there are three methods which can be distinguished corresponding to three different types of ethics : firstly, focussing on prescribing procedures (procedural ethics such as discourse ethics or deontology), secondly, evaluating values and their collocation (virtue ethics), and thirdly, considering pros and cons by scenarios (utilitarianism). In praxis,

these methodic guidelines should be amended by didactic methods in order to support addressees in adopting their Code of Ethics.

Keywords: *Code of Ethics, whistleblowing, types of ethics, method, decision*

Einleitung

Gleich in der Präambel wendet sich der IFLA-Ethikkodex gegen die Vorstellung, durch diesen im August 2012 vom internationalen IFLA-Vorstand verabschiedeten Kodex könnten die nationalen oder regionalen Ethikkodices ersetzt und obsolet werden. Die IFLA hat genau das Gegenteil im Sinn. Sie versteht ihre Arbeit am bibliothekarischen Code of Ethics als Anregung und hofft, dass der Schwung der Initiative nun top down von den Bibliotheksverbänden aufgenommen und in die tägliche Arbeit an den Orten der Informationsvermittlung hineingetragen wird. Das wird nicht ohne regionale Anpassungen am Wortlaut und Inhalt des verabschiedeten IFLA-Textes gehen. Umso besser – könnte man sagen, denn Veränderungen sind der Ausdruck lebendiger Aneignung. Eine solche aber braucht ein Bibliotheks-Kodex insbesondere dann, wenn er wie jeder Ethik-Kodex dem Anspruch gerecht werden möchte, den Sinn und den Zweck des Tagesgeschäftes in die Sätze zu fassen, die die Zustimmung ihrer Adressaten finden sollen. Als einer der ersten Landesverbände hat der Schweizer Verband für Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen und deren Mitarbeitende BIS¹ diesen Schwung aufgenommen und auf Basis des IFLA-Textes einen eigenen Ethikkodex erarbeitet, der die bestehenden ethischen Verbandsrichtlinien aus dem Jahr 1998 ersetzt.

1. Methoden der Entscheidungsfindung

Dem war ein langer und aufwändiger Prozess der Erarbeitung vorausgegangen. Eine eigens eingesetzte Kommission unter der Leitung von Michel Gorin hatte die IFLA-Vorlage zu einem eigenen Textvorschlag abgeändert, diesen in die Vernehmlassung geschickt, die eingegangenen Voten genau studiert und daraus eine Schlussversion erstellt, die dann der Generalversammlung vorgelegt und von dieser am 26. September 2013 verabschiedet wurde. Dabei ist ein Text entstanden, der in vielem die IFLA-Ideen übernimmt, aber an manchen Stelle auch von diesen Ideen abweicht, indem er diese teils abändert, teils ganz weglässt und teils um neue Ideen ergänzt.

Neu gegenüber dem IFLA-Kodex sind insbesondere die Betonung des Kulturgüterschutzes (in Abs. 2 und in Abs. 4 letzter Satz), der Umweltverträglichkeit (ebenfalls in Abs. 2) und des Kampfes gegen den Analphabetismus (ebenfalls in Abs. 2). Prominenter gestellt wurde das Thema des Minderheitenschutzes (in Abs. 1 in der Kopfzeile statt wie im IFLA-Text als Unterpunkt von Abs. 2). Vollständig weggelassen wurden die Ausführungen zum Thema Whistleblowing im Abs. 3 des IFLA-Textes.

Die in der Tagespresse und den Foren der öffentlichen Meinungsbildung breit geführte Diskussion um dieses Thema könnte vermuten lassen, dass gerade Whistleblowing auch in einen aktualisierten Ethikkodex mit aufgenommen wird, insbesondere dann, wenn dieser Kodex von einem Verband verabschiedet wird, der nicht nur öffentliche, sondern auch in der Privatwirtschaft angesiedelte Informationsvermittler zu seinen Mitgliedern zählt. Genau dies ist beim BIS der Fall. Trotzdem wurde das Thema Whistleblowing nicht in den neuen Schweizer Ethikkodex aufgenommen. Ich weiss nicht genau, warum die Kommission so entschieden hat. Ich vermute den Grund nicht so sehr darin, dass der Kommission die Whistleblower-Thematik zu politisch oder zu heikel gewesen sein könnte. Den tiefer liegenden Grund vermute ich vielmehr darin, dass der Entscheid für oder gegen Whistleblowing höchst individuell und höchst situativ bedingt ist und deshalb eine transparente und ausgewiesene Methodologie der Implementierung voraussetzt. Das aber kann und soll der vorliegende Ethikkodex selber nicht leisten. Das heisst freilich nicht, dass es diese Methodologie nicht gibt. Denn auch der Schweizer Ethikkodex selbst folgt bei seiner Selektion aus dem „Muttertext“ der IFLA Spielregeln, die festlegen, was und was nicht in den eigenen Text übernommen und dort implementiert wird. Diese hermeneutischen Spielregeln sind, sofern sie Verbindlichkeit herstellen, dieselben, wie sie diejenigen nutzen, die die Kaskade der Entscheidung vom IFLA-Text oder vom Schweizer Ethik-Kodex weiter hinab in die konkrete Entscheidungssituation der Praxis durchlaufen, also unter Umständen auch in Situationen anwenden müssen, in denen sie sich fragen: Whistleblowing ja oder nein?

Mein Ziel ist es im Folgenden, am Beispiel der Frage nach der Aufnahme von Whistleblowing in den Schweizer Ethikkodex Methoden der Entscheidungsfindung zu demonstrieren, die aus der Ethik für solche Situationen zur Verfügung gestellt werden, in denen es darum geht, die ethisch bessere und damit auch verbindlichere Handlungsoption zu wählen. Man unterscheidet in der Ethik drei verschiedene Typen von Modellen, Paradigmen oder Theorien für die methodisch geführte Erarbeitung von Verbindlichkeit über strittige ethische Fragen: einen sachlogisch abwägenden, einen wertbezogen bemessenden und einen an Verfahren orientierten Typ.²

2. Die Orientierung am Verfahren (Diskurs- und Pflichtethik)

Was das Verfahren betrifft, durch das der lokal adaptierte Ethikkodex der Schweiz in seiner Schlussversion zustande kam, hat die Kommission des BIB zunächst einmal einfach alles richtig gemacht. Sie hat keinen organisatorischen Aufwand gescheut, um möglichst viele zukünftige Adressaten bereits im Vorfeld der Inkraftsetzung des Kodexes in den Prozess der Texterstellung mit einzubeziehen. Die verschiedenen Landesteile waren in der 13-köpfigen Kommission fair vertreten, die Fachpersonen in den einzelnen Mitgliedseinrichtungen wurden über einen zeitlich angemessen gestalteten Vernehmlassungsprozess mit einbezogen, alle Rückmeldungen wurden geprüft und sorgfältig abgewogen und schliesslich wurde der Versammlung aller Mitglieder ein ausgewogener Text zur Abstimmung vorgelegt – noch demokratischer kann ein Prozess einer gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung wohl kaum durchgestaltet werden. Das sind sich öffentliche Institutionen in der Schweiz nach ihrem Selbstverständnis freilich auch schuldig. Denn man weiss sehr wohl, dass der Grad der Akzeptanz und der Tragfähigkeit von gemeinsamen Regeln wesentlich davon abhängt, wie stark die Adressaten bereits am Prozess ihrer Erarbeitung partizipieren konnten. Damit kommt dieses Vorgehen der Forderung der Diskursethik insbesondere in ihrer Ausprägung, wie sie durch Jürgen Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns vertreten wird, stark entgegen, denn sie macht die Gültigkeit von Normen und Leitlinien davon abhängig, dass die Ausarbeitung dieser Normen in einer maximal-demokratischen Form erfolgen konnte.

Die Vorstellung davon, wie dieses Verfahren idealtypisch ablaufen soll, geht in der Diskursethik allerdings über das hinaus, was die Schweizer Kommission geleistet hat und bei bestem Willen überhaupt hätte leisten können. Die Diskursethik stellt nämlich nicht real-, sondern idealtypische Spielregeln zur Etablierung der Gültigkeit von Normen auf, die von Anfang an nicht als Faktenbeschreibung, sondern als kontrafaktische Regulative für Deliberationsprozesse gedacht sind. Die oberste Spielregel dabei lautet: Der Prozess soll vollkommen herrschaftsfrei verlaufen.³ Dieser Anspruch zieht die Lehre aus der Erfahrung, dass schon zahlreiche ethisch verwerfliche Normsetzungen dadurch zustande kamen, dass die Herrschenden in einer Gesellschaft diktatorisch-einseitig festgelegt haben, was als gut zu gelten hat und was nicht. Ein herrschaftsfreies Verfahren verunmöglicht eine solche Verzerrung, ist aber immer nur ein Ideal, dem selbst das hoch demokratische Verfahren der Urteilsfindung im Schweizer Ethikkodex nicht vollständig Genüge leisten konnte.

Sind deshalb auch die Ergebnisse der Konsensfindung weniger verbindlich? Aus Sicht der Diskursethik durchaus. Entsprechend enthält der Schweizer Kodex weiteres Konkretisierungs- und Implementierungspotential, das sich für mich insbesondere an der Stelle zeigt, an der über Whistleblowing nicht die Rede ist. Durch den Entscheid der Kommission, Whistleblowing gar nicht in den Schlusstext aufzunehmen, wird das Thema gewissermassen aus der Urteilszuständigkeit der Allgemeinheit in diejenige des einzelnen Anwenders verlegt, wobei hier erst recht die Frage nach Kriterien für die „richtige“ Entscheidung auftaucht. Hier kann der Einzelne ja nicht mehr auf diskursethisch regulierte Verfahren zurückgreifen, die prinzipiell für Entscheidungsfragen in Kollektiven gedacht sind.

Aber auch für die individuelle Abwägungsaufgabe stellt die Ethik ein methodisches Instrumentarium zur Verfügung, das ein Verfahren beschreibt, das bei seiner Befolgung dazu verhelfen kann, einer Entscheidung diejenige Tragfähigkeit zu geben, die man von einer „ethischen Entscheidung“ erwartet. Konkret ist hier der sogenannte „Kategorische Imperativ“ gemeint, den Immanuel Kant als Werkzeug zur Unterscheidung zwischen echten und unechten moralischen Ansprüchen eingeführt hat.⁴ Er lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Was meint das im Blick auf das Whistleblowing? Maximen sind Allsätze. Der Allsatz des Whistleblowers lautet: „In dieser Situation würde jeder andere so wie ich das Recht auf Privatsphäre verletzen.“ Die von Kant vorgeschlagene methodische Führung bei der Abwägung dieser Maxime besteht darin, sich eine gesetzgebende Versammlung vorzustellen, die diese Maxime im Rahmen ihres üblichen Gesetzgebungsverfahrens behandelt. Wenn man wollen kann, dass am Ende dieses Prozesses die Maxime tatsächlich als allgemeines Gesetz in Kraft gesetzt wird und verbindliche Gültigkeit für die Bevölkerung erhält, dann – so Kant – ist die Chance hoch, dass die Maxime nicht nur eine wohlgemeinte, aber letztlich doch an den Eigeninteressen orientierte Tat, sondern sogar ein moralischer Auftrag und eine Pflicht ist. Schaut man auf den Schweizerischen Gesetzgebungsprozess in dieser Sache, sieht man unter den Bedingungen dieser Abwägungsmethode sogleich, dass die Kommission mit gutem Recht Abstand davon genommen hat, die Aussagen über das Whistleblowing aus dem IFLA-Text zu übernehmen. Zwar haben die Institutionen der öffentlichen Hand eine recht präzise rechtliche Absicherung von Whistleblowern eingeführt, aber eine rechtliche Regelung für Whistleblowing in der Privatwirtschaft dürfte aufgrund der politischen Meinungsverschiedenheiten keinen Erfolg im Parlament haben. Zwei Anläufe aus den Jahren 2008 und 2011 sind bislang gesetzgeberisch weitgehend erfolglos verlaufen.⁵

Das Kantische individualethisch orientierte Methodenverfahren zeigt zweierlei: es unterstützt den Entscheid der Schweizer BIS-Kommission, die Whistleblower-Thematik nicht in den eigenen Ethikkodex aufzunehmen. Und es zeigt, dass jemand, der in das Dilemma der Whistleblower-Thematik gerät, auch noch andere Methoden ethischer Abwägung beiziehen muss, insbesondere wenn trotz der offensichtlichen Klarheit durch die beiden genannten methodisch orientierten Verfahren ein Restgefühl dafür übrigbleibt, dass „es doch nicht sein kann, dass Whistleblowing nicht ausdrücklich erwähnt werden soll“. Man versetze sich in die Situation der Archiv-Mitarbeitenden, die auf Weisung ihres Vorgesetzten Dokumente vernichten sollen, die belegen, dass die Hersteller von medizinischen Produkten lebensgefährliche Falschangaben auf ihren Waren angebracht haben – so geschehen beim Skandal um Brustimplantate. Neben dem methodisch orientierten Verfahren gibt es noch zwei weitere Typen der Entscheidungsfindung, auf die in einem solchen Fall zurückgegriffen werden kann. Einer davon bezieht sich auf die beim Whistleblowing berührte Werteordnung und deren Logik.

3. Die wertbezogene Bemessung (Tugendethik)

Bei diesem Vorgehen der Normenimplementierung bezieht man sich nicht auf die Angemessenheit von Verfahren, sondern auf vorhandene Werte und moralische Eigenschaften, denen man den Vorzug geben möchte. Sofern solche Eigenschaften so sehr verinnerlicht sind, dass sie zu einer grundsätzlichen Einstellung geworden sind, spricht man auch von Tugenden. Primäre Tugenden sind Gerechtigkeit, Wahrheit, Liebe und dergleichen. Davon werden Tugenden wie Fleiss, Pünktlichkeit oder Verlässlichkeit als sekundäre Tugenden unterschieden. Daran sieht man bereits, dass die verschiedenen Tugenden nicht einfach gleichwertig, sondern zueinander in einer gestuften Ordnung stehen. Informationsdienstleistende werden typischerweise von vielen verschiedenen Tugenden angetrieben, die alle im Kodex an verschiedenen Stellen implizit oder explizit zur Sprache kommen. Sie werden dort allerdings nicht in ihrer Ordnung zueinander bestimmt. Das geschieht aus gutem Grund. Denn praktisch jeder Mensch hat eine individuell mehr oder weniger anders gelagerte Ordnung seiner Werte und seiner Tugenden. Sie liegen auch keineswegs so schön geordnet nebeneinander, wie das der Aufbewahrungssinn archivarisch denkender Menschen manchmal gerne hätte. Werte und Tugenden stehen untereinander in Konkurrenz und Wettbewerb. Viele Probleme lassen sich auch auf der

Folie von Werten beschreiben, die miteinander im Widerstreit liegen. Im Fall der Whistleblower-Frage sind das die Werte der Wahrhaftigkeit, des Gemeinwohls oder des Schutzes der Privatsphäre mit seinem Recht auf Diskretion. Ein streng tugendethisch orientiertes Verfahren für die Lösung dieses Widerstreits setzt bei der Beschreibung der widerstreitenden Werte im Sachverhalt, der zur Entscheidung ansteht, ein und bringt diese Werte dann in einen Abgleich mit der Werteordnung, die ein Individuum oder eine jeweilige Institution innerhalb ihres Spielraums der Entscheidung⁶ als wünschenswert erachten. Die sich daraus ergebende Entscheidung kann je nach der individuellen Tugendordnung oder der institutionellen Kultur anders ausfallen – wichtig aber ist, dass der Einzelentscheid kongruent ist mit der bestehenden Ordnung der Werte und Tugenden und durch diese gestützt wird.⁷ So entsteht Verbindlichkeit.

Dabei stoßen wir bei dem uns leitenden exemplarischen Beispiel wieder auf den Punkt, der den Entscheid der Ethikkommission als sinnvoll erscheinen lässt: Das Thema Whistleblowing eignet sich – anders als etwa die neu aufgenommenen Themen wie Kulturgüterschutz, Umweltberücksichtigung oder Kampf gegen Analphabetismus – nicht für eine eindeutige Pro-Stellungnahme und dürfte wohl auch aus diesem Grund nicht in den Text des Schweizer Ethikkodexes aufgenommen worden sein. Das macht den Entscheid des BIS verständlich oder doch zumindest verständlicher. Das passt, so könnte man leicht ironisch sagen, durchaus „gut zur Schweiz“ und ihrer Kultur der Zurückhaltung. Bringt man hingegen eine Kultur mit, die Kontroversen aktiv angeht und die Bibliotheken als Orte des sozialen Engagements begreift, in denen laut und deutlich um die richtige Parteinahme gerungen wird,⁸ dann dürfte die Nichtaufnahme eher auf Verstörung stossen. Vielleicht hilft dann der dritte Typ ethischer Entscheidungstheorie weiter. Wir werden aber sehen: Auch dieser Ansatz stützt die Beobachtung vom offenen Pro- und Contra des Whistleblowings und damit die Position des BIS. Es geht dabei um das Paradigma der sachlogischen Abwägung.

4. Die sachlogische Abwägung (Utilitarismus)

Bei diesem Typ der Entscheidungsfindung auf Basis von Kriterien aus der Ethik werden zunächst Szenarien entwickelt, bei denen die jeweiligen Vor- und Nachteile möglichst präzise expliziert werden. Eine hohe Detailgenauigkeit bei der Frage, mit welchen Folgen man bei einem Szenario rechnen kann oder muss, ist eine hilfreiche und wichtige Voraussetzung für die anschließende Entscheidungsfindung. Dafür werden die Folgen der ein-

zelen Szenarien gegeneinander abgewogen – aber nicht aufgrund blosser Interessenskriterien, sondern auf der Basis von allgemeinen und von allen nachvollziehbaren Kriterien. Die in der ethischen Theorie in diesem Zusammenhang der Folgenabwägung diskutierten Fragen gehen darum, besser zu verstehen, in welchem Sinn hier von „Folgen“ die Rede sein kann, und vor allem nach welchen Regeln einzelne Folgen oder ganze Folgenpakete bewertet und gegeneinander abgewogen werden können. Welche Ordnung regelt hier den Vor- und den Nachzug? Es gibt auf diese Fragen sehr viele verschiedene Antworten aus ganz unterschiedlichen ethischen Theorien. Viele von ihnen kommen darin überein, dass sie die Folgen einer Handlung – hier konkret des Unterlassens bzw. des Nicht-Unterlassens von Whistleblowing – in erster Linie auf der Ebene des Nutzens oder Schadens analysieren, der durch ein Handeln oder Unterlassen verursacht wird bzw. gemäss dem Szenario verursacht werden könnte. Diese sogenannten „utilitaristischen Ethiken“ stellen dann Vorzugsregeln zur Verfügung, die sicher stellen sollen, dass nur der „bessere“ Nutzen und damit nur diejenige Handlung ausgewählt wird, die auch über den Eigennutzen hinaus noch weitere Vorteile generiert. Die bekannteste utilitaristische Ethik bringt ihre Vorzugsregel auf folgenden Punkt: diejenige Handlung ist vorzuziehen, die den grössten Nutzen für die grösste Zahl von Menschen hervorbringt. Dieser Ansatz macht nicht nur für die Entwicklung der Szenarien, sondern auch für die Abschätzung der vor- und nachteilhaften Auswirkungen einer Handlung oder Unterlassung ein hohes Mass an Vorstellungskraft, Erfahrung und Abschätzungsvermögen notwendig, das in vielen Fällen ein einzelner allein nicht leisten kann. Man gelangt dann rasch an die Grenzen des Expertenwissens oder muss den Entscheid auf der Basis von nur rudimentär ausgearbeiteten Abwägungsszenarien fällen. Gleichwohl ist dieser Ansatz bei der Abwägung der Nutzenkalküle die vielleicht am weitesten verbreitete ethische Methode zur Erarbeitung einer Entscheidung darüber, welche Handlungsoption in einer konkreten Situation bevorzugt werden soll.

Für das Beispiel vom Whistleblowing kann man auch diesen dritten methodischen Ansatz durchspielen – und wird je nach konkreter Situation zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Jedes Szenario wird aber das überhohe Risiko miteinbeziehen müssen, dem sich Personen aussetzen, die sich für das Whistleblowing entscheiden. Es entstehen in aller Regel biographische Brüche, an denen ein Whistleblower sein ganzes weiteres berufliches oder gar persönliches Leben über schwer zu tragen hat oder gar zerbrechen kann. Das macht die Abwägung vom Typ utilitaristischer Ethik nicht einfacher, aber ernster. Diese Überlegung zeigt erneut, dass das

Whistleblowing nicht gut geeignet ist, in einem Text zu erscheinen, der diejenigen berufsethischen Tugenden und Wertsätze beinhaltet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf breiteste Zustimmung stossen können. Und das Beispiel zeigt anschaulich die Vor- und Nachteile der dritten Variante, bei der man aus Sicht der Ethik ansetzen kann, wenn man in moralisch schwierigen Situationen steckt, bei denen nicht ganz klar ist, was diejenige Entscheidung ist, die ethisch gut begründet und das heisst von den Adressaten langfristig und aus Überzeugung mitgetragen ist.

5. Schlussüberlegung

Damit ist die Ankündigung aus der Einleitung eingelöst. Wir verstehen nun besser, weshalb es sinnvoll sein kann, die Whistleblower-Thematik nicht in einen Ethikkodex aufzunehmen, so wie es der Schweizer Berufsverband gegen den IFLA-Text auch vorschlägt. Man kann hier selbstverständlich anderer Meinung sein und bleiben. Der Zweck der gedanklichen Übung war denn auch nicht, eine abschliessende Entscheidung über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme zu finden, sondern anhand dieser Frage die Kriterien klarer herauszuarbeiten, die helfen können, einen solchen Entscheid transparent und verbindlich zu treffen. Das ist dann der Fall, wenn die Methode, an der sich die Abwägung orientiert, selbst so organisiert ist, dass sie dem Anspruch der Ethik genügt. Das ist bei den am Verfahren orientierten Regeln aus der Diskurs- und aus der Tugendethik der Fall, aber auch bei der Methode, die sich auf die Ordnung im Tugend- und Wertekanon bezieht, und bei derjenigen Methode, die Szenarien mit ihren zahlreichen Pros und Contras nach allgemein akzeptierten Vorzugsregeln abzuwägen hilft.

Bei allen drei Ethiktypen war immer viel von „Methoden“ die Rede. Genau besehen handelt es sich dabei um Spielregeln, die den Prozess regulieren, bei dem bestimmte ethische Ansprüche auf konkrete Entscheidungssituationen angewendet werden sollen. Da es sich um normative Methoden handelt, wird – so die starke Annahme im Hintergrund – auch das Resultat die Art von Verbindlichkeit tragen, die schon die Methode mitbringt. Wenn man nun nicht nur eine, sondern mehrere Methoden kennt, hat man die grössere Variabilität bei der Entscheidungsfindung und der anschließenden Implementierung dessen, was man als verbindlich festgelegt hat.

Wenn man diese Methoden einmal kennt, stellt sich allerdings sogleich die Folgefrage nach ihrer Vermittlung an die, die in den Situationen stecken, in denen ethische Ansprüche angemeldet werden, ohne dass sie schon ein-

gelöst sind. Die drei vorgestellten Methoden im Sinn der ethischen Spielregeln brauchen ihrerseits Methoden der didaktischen Vermittlung an diejenigen, die sie nutzen sollen. Es braucht didaktisch strukturierte Gefässe für ihre Anwendung. Es gibt sie für ethische Entscheidungssituationen allgemein⁹, für solche im Sozialbereich¹⁰, für die Schule¹¹ und vor allem im medizinischen Kontext. Soweit ich sehe, sind für bibliotheksspezifische Anliegen solche Instrumente allerdings noch nicht ausgearbeitet worden.

Durch den Ethikkodex der IFLA und durch die Weiterführung des Anliegens auf die Ebene der einzelnen Landesverbände wird die Frage nach der Methode sowohl im Sinn der ethischen Spielregeln als auch im Sinn der didaktischen Mittel zu ihrer Vermittlung immer dringender, wenn zuverlässig sichergestellt werden soll, dass der Schwung, der von der IFLA ausgegangen und nun in der Schweiz auf Verbandsebene aufgenommen worden ist, bis in die einzelnen Bibliotheken und Einrichtungen der Informationsdienstleistungen hinein weitergetragen wird.

Dr. Martin Brassler
Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
Frohburgstrasse 3
CH-6002 Luzern
E-Mail: martin.brassler@zhbluzern.ch

- 1 Die Abkürzung des Verbandsnamens BIS steht für „Bibliothek Information Schweiz“, vgl. www.bis.ch (zuletzt aufgerufen am 19.01.2014).
- 2 Vgl. z.B. Göbel, Elisabeth: Unternehmensethik. Grundlagen und praktische Umsetzung, Konstanz 3. Auflage 2013, Kapitel „Unterschiedliche Typen ethischer Argumentation“, S. 30–42; Bleisch, Barbara /Huppenbauer, Markus: Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis, Zürich 2011, Kapitel „Drei Moralthorien“, S. 53–70.
- 3 Zur weiteren Konkretisierung dieser obersten Regel vgl. W. Reese-Schäfer: Jürgen Habermas, Frankfurt 3. Auflage 2001, 25f; zur Diskurstheorie allgemein vgl. a.a.O., S. 70–90.
- 4 Zum Folgenden vgl. F. Ricken, Allgemeine Ethik, Stuttgart 5. Auflage 2013, S. 133–149.
- 5 Vgl. die beiden Artikel im Tagesanzeiger vom 20.11.2013 mit dem Titel „Schlechte Nachrichten für Whistleblower in der Schweiz“ unter <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Schlechte-Nachricht-fuer-Whistleblower-in-der-Schweiz/story/22312893> und ebenda vom 07.08.2012 mit dem Titel „Der Bundesrat ringt um Kompromiss für

- Whistleblower“ unter <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Bundesrat-ringt-um-Kompromiss-fuer-Whistleblower/story/11513961> (die Seiten wurden zuletzt aufgerufen am 08.01.2014). Eine ausführliche Diskussion der Rechtslage in der Privatwirtschaft in Deutschland findet man bei C. Becker: Whistleblowing. Anzeigerecht und Anzeigepflicht des Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft, Frankfurt a.M. 2012.
- 6 Dieser Spielraum ist durch landesspezifische Kultur und rechtliche Rahmenbedingungen geprägt und oft eingeschränkt. Er ist in den USA anders ausgeprägt als in europäischen Ländern. Zum Recht auf Privatsphäre, das beim Whistleblowing verletzt wird, vgl. etwa die präzise Untersuchung über den „Freedom of Information Act“ (FOIA) und die Bibliotheksethik in den USA bei S. Sikh Lamdan: Why library cards offer more privacy rights than proof of citizenship: Librarian ethics and Freedom of Information Act requestor policies, in: Government Information Quarterly 30 (2013) 131–140 (<http://dx.doi.org/10.1016/j.giq.2011.12.005>).
 - 7 Ein schönes Beispiel dafür, wie wichtig der Rekurs auf die Wert- und Tugendordnung ist, um Klarheit in die Handlungsebene zu bringen, gab unlängst Leif Kajberg bei seinem Versuch, das Selbstverständnis der Bibliothek als Ort organisierter Öffentlichkeit anhand der Freiheitstheorie von Axel Honneth zu vertiefen und daraus weitreichende Handlungskonsequenzen zu ziehen, vgl. ders., Re-examing the Values of the Public Library in Times of Uncertainty and Hardship. A Discussion of Theoretical Ideas inspired by Axel Honneth's Observations on Social Freedom, in: Bibliothek, Forschung und Praxis 37(3) (2013) 293–305, erreichbar unter DOI 10.1515/bfp-2013-0053.
 - 8 Pointiert und anregend vertreten wird diese Position von S. Spier: Zwischen Bibliothekaren und Bücherwürmern. Über das (fehlende) soziale Engagement der Information Community, in: Bibliotheksdienst 46 (2012) Heft 3/4, 171–181; im Netz unter <https://drawer20.files.wordpress.com/2012/03/zwischen-bibliothekaren-030412-bd.pdf>.
 - 9 S. Bleisch/Huppenbauer (vgl. die Angaben in Endnote 2).
 - 10 Vgl. z.B. P.A. Schmid: EPOS – ethische Prozesse in Organisationen im Sozialbereich. Ein Leitfaden für die Praxis, Bern 2011.
 - 11 Zur Theorie der Vermittlung insbesondere mit Blick auf die Schule, aber auch grundsätzlich zur Didaktik und Methodik vgl. insbesondere die ausführliche Arbeit von J. Dietrich: ethische Urteilsbildung – ethische Grundbildung. Zur Methode und Vermittlung angewandter Ethik, Dresden 2008.